In Erholung der diesställig bereits Sub 21.t 8ts 778 getroffenen Verfügung, sind die Polizeydiener anzuweisen, Mittwochs, und Samstags als Wochenmarktstagen durch eine Zeit lang zu Rentsch zu Patroliren, und diesen Unfug mit Betrohung Geschärfte Strafe abzustellen.

Hegger Referirt, daß die mit Holz und andern Feilschaften v. Oft Karneid und Wälschen Gästen hieher kommende Leute sich wiederum der offenen Span-Lichter zu größter Gefahr des dorf Rentsch wo sie zur Nachtszeit passiren zu bedienen pflegen.

Nach dem Beyspiel wie man in ähnlichen Fall mit mehr andern derley Mührbäumen unterm 19.t Febr 1780 resolviret hat, sind diese Bäume bis erfolgender Legitimation des erhaltenen Eigenthums anhero einzuziehen, sofort dem Hn v. Menz, od dem Seitzenhofs Inhaber gegen einen jährlich proportionirlichen Zins, welch der Stadtbaumeister zu bestimmen hat, zum Genuß zu überlassen.

Referat des Hn Syndici Vo[illegible] daß in erfolgter Nachsuchung nichts zu erwesen seye, daß die von dem Seitzenhofs Inhaber in der Aue, oder vielmehr desselben vormaligen Besitzer Titl Hn Anton v. Menz als ein Eigenthum anspreche[illegible]nde 18 Mührbäume, so an der Landstraße auf Stadtrathlichen Grund befindlich sind, alhin verliehen, und als ein Eigenthum überlassen worden wurden.